



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2025 Ausgegeben in Schwerin am 30. September Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
15.9.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungslandesverordnung Ändert LVO vom 10. März 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 26 - 1	538
22.9.2025	Verordnung zur Neuregelung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 10 - 1	544
8.9.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 35 - 2)	551

Erste Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungslandesverordnung*

Vom 15. September 2025

Aufgrund des Artikels 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 369) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 370) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Studienakkreditierungslandesverordnung vom 10. März 2020 (GVOBl. M-V S. 96) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - c) Die Angabe zu § 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“.
 - d) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - e) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)“.
 - f) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen“.
 - g) Die Angabe zu § 21 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien“.
 - h) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 33 Joint Programmes“.
 - i) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 37 Übergangsvorschriften“.
 - j) Die Angabe zu § 38 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 „§ 38 Inkrafttreten“.
2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 „(2) Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der staatlichen Abschlussbezeichnung Bachelor führen. Ein auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung akkreditierter Bachelorabschluss steht hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 „§ 3
Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

* Ändert LVO vom 10. März 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 26 - 1

„Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden.“

- b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.“

5. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Weiterbildende Masterstudiengänge setzen grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr voraus. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss kann durch eine Zugangsprüfung ersetzt werden; die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen sollen mindestens fünf Jahre umfassen. Unterschreitungen von Zeiten der geforderten berufspraktischen Qualifikation sollen sich auf begründete Einzelfälle mit äquivalentem beruflichem Qualifikationsniveau beschränken.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,“.

- bb) Nummer 4 wird gestrichen.

- cc) Die Nummern 5 bis 9 werden zu den Nummern 4 bis 8.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.“

- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 10
Sonderregelungen für Joint Programmes“.**

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.“

- c) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.“

bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“

b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“

c) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

11. § 13 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“

12. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 16

Sonderregelungen für Joint Programmes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegeln.“

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18**Maßnahmen zur Umsetzung des
Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten
Hochschulen“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an
Berufsakademien**

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten gemäß § 12 Absatz 2 des Berufsakademiegesetzes erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten erforderlich sind, können diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben gemäß § 12 Absatz 6 des Berufsakademiegesetzes übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften zu erbringen ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 des Berufsakademiegesetzes. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

- (2) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.“

17. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „elektronischen“ ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium in der Regel vor Ort statt.“

- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“

19. In § 25 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programmen“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt.“

- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Falle einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt worden, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

21. § 29 Satz 3 wird gestrichen.

22. § 30 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

23. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit nach § 12 Absatz 5 in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 33
Joint Programmes“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes gemäß §§ 10 und 16 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint Programmes hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint Programmes in Teil 2 und Teil 3 beachtet,

5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:

- a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder,
- b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
- c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und
- d) die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 wurden eingehalten,

6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und

7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“

cc) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“

dd) In Satz 5 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

25. In § 34 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

26. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

**„§ 36
Evaluation“**

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

27. Nach § 36 wird der folgende § 37 eingefügt:

**„§ 37
Übergangsvorschriften**

(1) Im Fall des § 12 Absatz 5 Nummer 4, in dem nach der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsgemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.

(2) Für Akkreditierungsanträge, die bis einschließlich 1. April 2026 gestellt werden, sind die §§ 11 Absatz 1 Satz 1, 12 Absatz 1 Satz 6, 15, 17 Absatz 1 Sätze 5, 6 und 7 und 30 Absatz 2 der Verordnung in ihrer bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

28. Der bisherige § 37 wird zu dem § 38.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Verordnung zur Neuregelung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 22. September 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 10 - 1

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 23 Nummer 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 250, 382) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Lehramtsprüfungsverordnung – LehramtsPrVO)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 10 - 2

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung ländergemeinsamer Bildungsstandards
- § 3 Zweck und Bestandteile der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 2

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

- § 4 Zweck und Fachgebiet der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
- § 5 Anmeldung, Thema und Erstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
- § 6 Abgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
- § 7 Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
- § 8 Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
- § 9 Anerkennung als wissenschaftliche Abschlussarbeit

Abschnitt 3

Mündliche Prüfungen

- § 10 Fächer der mündlichen Prüfungen
- § 11 Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen
- § 12 Ordnungsgemäßes Studium und Zulassung zu den mündlichen Prüfungen
- § 13 Prüfungstermine und Fristen
- § 14 Umfang und Bestandteile der mündlichen Prüfungen
- § 15 Gestaltung der mündlichen Prüfungen, Prüfungsgegenstände
- § 16 Prüfungskommission, Zusammensetzung
- § 17 Ablauf der mündlichen Prüfungen
- § 18 Bewertung und Mitteilung der Ergebnisse der mündlichen Prüfungen
- § 19 Anerkennung gleichwertiger Studienabschlüsse

Abschnitt 4

Pflichtwidrigkeiten und Prüfungsrücktritt

- § 20 Pflichtwidrigkeiten und deren Folgen
- § 21 Rücktritt und Versäumnis

Abschnitt 5

Ergebnis der Ersten Staatsprüfung und weitere Prüfungen

- § 22 Bildung von Noten für die Erste Staatsprüfung
- § 23 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 24 Wiederholung der Ersten Staatsprüfung und Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 25 Aufbauprüfung, Erweiterungsprüfung und Beifächer

Abschnitt 6

Ergänzende Bestimmungen

- § 26 Prüfungszeugnisse
- § 27 Bescheinigungen
- § 28 Niederschriften und Prüfungsakte

Abschnitt 7

Abschluss- und Übergangsbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Ablegen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter:

1. an Grundschulen,
2. an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen,
3. für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen und
4. für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen.

§ 2

Anwendung ländergemeinsamer Bildungsstandards

Die Erste Staatsprüfung wird auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards in der Lehrkräftebildung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 3**Zweck und Bestandteile der Ersten Staatsprüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss eines Lehramtsstudienganges gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

(2) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter im für Bildung zuständigen Ministerium abgelegt.

(3) Bestandteile der Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 10 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes die wissenschaftliche Abschlussarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung, und die mündlichen Prüfungen. In die Gesamtnote gehen durch aggregierte Modulnoten Bewertungen aus dem Hochschulstudium ein. Die Bildung der Gesamtnote erfolgt in prozentualen Anteilen nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

Abschnitt 2**Wissenschaftliche Abschlussarbeit****§ 4****Zweck und Fachgebiet der wissenschaftlichen Abschlussarbeit**

(1) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit und ihre Verteidigung dient der Feststellung, ob die zu Prüfenden mit der dem gewählten Fachgebiet eigenen Arbeitsweise vertraut sind, ein Thema selbstständig bearbeiten können und zu einem eigenständigen wissenschaftlich reflektierten Urteil fähig sind.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit kann in einer Fachwissenschaft, einer Fachrichtung, einer Fachdidaktik oder in einem Bereich der Bildungswissenschaften geschrieben werden.

§ 5**Anmeldung, Thema und Erstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit**

(1) Die Anmeldung kann frühestens erfolgen, wenn 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

(2) Das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter stellt das Thema der Arbeit auf Vorschlag einer oder eines Gutachtenden, die oder der von der oder dem zu Prüfenden benannt wird. Eine zweite Gutachterin oder ein zweiter Gutachter ist anzugeben. Nach Möglichkeit wird dem Benennungswunsch entsprochen.

(3) Die zu Prüfenden fassen die Arbeit in der Regel in deutscher Sprache ab. Die Arbeit ist einzeln anzufertigen. Der Umfang soll ohne Anhang nicht mehr als 50 Seiten betragen.

(4) Über Abweichungen von der Regelung in Absatz 3 Satz 1 entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter. Ist das Fach eine moderne Fremdsprache, so kann die Arbeit in dieser oder in deutscher Sprache angefertigt werden. Wird die Arbeit in deutscher Sprache geschrieben, schließt sie mit einer Zusammenfassung in der Fremdsprache ab, die etwa 10 Prozent des Gesamtumfanges umfassen soll.

(5) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben. Die Eigenständigkeit ist zu erklären. Bei Pflichtwidrigkeiten gilt § 20 entsprechend.

§ 6**Abgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit**

Die Abgabe erfolgt in elektronischer Form gleichzeitig beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter sowie bei den Gutachtenden unter Wahrung der durch das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter festgelegten Frist.

§ 7**Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit**

(1) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der oder dem Gutachtenden und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Hochschule bewertet, die kraft Amtes oder durch das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter gemäß § 16 berufen sind. Beide würdigen in eigenständigen Gutachten die Arbeit im Hinblick auf den Prüfungszweck und schlagen eine Bewertung gemäß § 18 Absatz 1 vor. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Gutachten mit den Benotungen werden dem Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter innerhalb von sechs Wochen vorgelegt.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachtenden um eine Notendifferenz bis 1,0 voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Ist bei größeren Abweichungen eine Annäherung oder Einigung nicht möglich, wird eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Innerhalb des durch die vorliegenden Gutachten definierten Notenspektrums wird die Bewertung durch das weitere Gutachten festgelegt.

§ 8**Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit**

(1) Die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit setzt sich entsprechend der Gewichtung in § 23 Absatz 1 aus der Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Note für ihre Verteidigung zusammen. Vor der Verteidigung müssen die Gutachten mit einer Bewertung von insgesamt mindestens 4,0 (ausreichend) im Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter vorliegen. Den zu Prüfenden sind sie rechtzeitig vor der Verteidigung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die zu Prüfenden verteidigen die wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem Kolloquium vor den Gutachtenden. Die Verteidigung mit einer Dauer von 30 Minuten besteht aus einer zehnminütigen Präsentation und einem Fragen- und Diskussionsenteil.

(3) Die Note über die Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird den zu Prüfenden im Anschluss an die Notendifindung mitgeteilt und erläutert. Die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung gemäß Absatz 1 Satz 1, wird den zu Prüfenden vorbehaltlich der Überprüfung durch das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter mitgeteilt.

(4) Im Fall einer mit schlechter als 4,0 (ausreichend) bewerteten Verteidigung kann die Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit einmal wiederholt werden, ohne dass ein neues Thema gestellt wird. Die Wiederholung der Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll im selben Prüfungssemester erfolgen.

(5) Wird die Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist ein neues Thema

zu stellen und die gesamte wissenschaftliche Abschlussarbeit unter den Voraussetzungen des § 24 zu wiederholen.

§ 9

Anerkennung als wissenschaftliche Abschlussarbeit

Anstelle der wissenschaftlichen Abschlussarbeit kann eine Dissertation sowie eine mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit für einen gleichwertigen Studiengang treten, wenn sie nach ihrem Gegenstand und Umfang einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit gleichwertig ist. Über die Anerkennung der Arbeit entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter.

Abschnitt 3 Mündliche Prüfungen

§ 10

Fächer der mündlichen Prüfungen

In den einzelnen Lehrämtern finden folgende mündliche Prüfungen statt:

1. Lehramt an Grundschulen
 - a) das Grundschulfach Deutsch, einschließlich Fachdidaktik,
 - b) das Grundschulfach Mathematik, einschließlich Fachdidaktik,
 - c) das dritte Grundschulfach, einschließlich Fachdidaktik,
 - d) das vierte Grundschulfach, einschließlich Fachdidaktik,
2. Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen
 - a) die Fachwissenschaft des ersten Faches,
 - b) die Fachwissenschaft des zweiten Faches,
 - c) die Fachdidaktik des ersten Faches,
 - d) die Fachdidaktik des zweiten Faches,
3. Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen
 - a) die erste sonderpädagogische Fachrichtung, einschließlich Didaktik,
 - b) die zweite sonderpädagogische Fachrichtung, einschließlich Didaktik und
4. Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen
 - a) die erste sonderpädagogische Fachrichtung, einschließlich Didaktik,
 - b) die zweite sonderpädagogische Fachrichtung, einschließlich Didaktik.

§ 11

Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen

(1) Die Anmeldung erfolgt durch die zu Prüfenden zu den für das jeweilige Prüfungssemester vom Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter bekannt gegebenen Terminen.

(2) Sie erfolgt so rechtzeitig, dass die Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. für welches Lehramt die Lehrbefähigung angestrebt wird,
2. in welchen Prüfungsfächern die Prüfung absolviert werden soll,
3. welche Prüfenden vorgeschlagen werden,
4. ob und mit welchem Erfolg die zu Prüfenden sich bereits einer Prüfung für ein Lehramt oder einer anderen staatlichen, akademischen oder kirchlichen Abschlussprüfung unterzogen haben und
5. gegebenenfalls welches Beifach vorliegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Rechtsvorschriften anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung,
2. der Nachweis über den Studienverlauf,
3. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 12 durch das zuständige Prüfungsamt der Hochschule mit der vollständigen Modulübersicht, einschließlich aller Praktika und Leistungspunkte,
4. der Nachweis durch das zuständige Prüfungsamt der Hochschule der aggregierten Modulnoten für jedes Fach gemäß § 23 mit jeweils einer Nachkommastelle,
5. der Nachweis eines dreimonatigen, von der Universität bestätigten ausbildungsrelevanten Auslandsaufenthaltes, wenn das Fach eine moderne Fremdsprache ist,
6. der Nachweis des Latinums für das Fach Griechisch,
7. der Nachweis des Graecums für das Fach Latein,
8. gegebenenfalls die Kopie einer Namensänderungsurkunde, wenn die oder der zu Prüfende während ihres oder seines Studiums den Namen gewechselt hat und
9. gegebenenfalls ein geeigneter Nachweis über eine Behinderung, einschließlich eines Antrags auf Nachteilsausgleich.

§ 12

Ordnungsgemäßes Studium und Zulassung zu den mündlichen Prüfungen

(1) Als ordnungsgemäßes Studium gilt ein Studium gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 vorliegen, trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter eine Entscheidung über die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen, die den zu Prüfenden mitgeteilt wird.

(3) Zu Prüfenden, die aufgrund länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Prüfung

ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit angemessenen Hilfsmitteln zu erbringen. Der schriftliche Antrag auf Nachteilsausgleich, dem ein amtsärztliches Attest beizufügen ist, muss mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 13 Prüfungstermine und Fristen

Die Anmeldetermine, Prüfungstermine und Abgabefristen werden durch das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter rechtzeitig festgesetzt, veröffentlicht und den an der Prüfung Beteiligten bekannt gegeben.

§ 14 Umfang und Bestandteile der mündlichen Prüfungen

(1) Die Prüfung umfasst für:

1. das Lehramt an Grundschulen
in den Grundschulfächern jeweils eine mündliche Prüfung von 30 Minuten,
2. das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen
je Fachwissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten,
je Fachdidaktik eine mündliche Prüfung von 30 Minuten und
3. das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen sowie das Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen
je sonderpädagogischer Fachrichtung, einschließlich Didaktik, eine mündliche Prüfung von 40 Minuten.

(2) Wird gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c 2. Variante des Lehrkräftebildungsgesetzes ein Grundschulfach, einschließlich dessen Fachdidaktik, als Doppelfach studiert, so verdoppelt sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(3) Wird gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Lehrkräftebildungsgesetzes ein Fach als Doppelfach studiert, so verdoppelt sich die Anzahl der Prüfungen in der Fachwissenschaft und die Prüfungsdauer in der Fachdidaktik entsprechend.

§ 15 Gestaltung der mündlichen Prüfungen, Prüfungsgegenstände

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung fachwissenschaftlich und fachdidaktisch bezogener Kompetenzen sowie der Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Prüfungsfach. Die zu Prüfenden werden jeweils einzeln geprüft. In den modernen Fremdsprachen wird das Prüfungsgespräch in den Fachwissenschaften mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geführt; in fachdidaktischen Prüfungen oder Prüfungsteilen kann das Prüfungsgespräch in der jeweiligen Fremdsprache geführt werden.

(2) Für jede mündliche Prüfung geben die Prüfenden in Abstimmung mit den zu Prüfenden für die Vorbereitung zwei Schwerpunkte aus dem Prüfungsfach an. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf Grund- und Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken.

(3) In den verschiedenen Prüfungen und Prüfungsteilen dürfen sich Prüfungsgegenstände nicht wiederholen.

§ 16 Prüfungskommission, Zusammensetzung

(1) Das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter bestimmt für jede mündliche Prüfung eine Prüfungskommission. Diese bewertet die Prüfungsleistungen und ermittelt das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden, die in der Regel einer Universität oder künstlerischen Hochschule angehören. Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für Lehrämter bestimmt, wer den Vorsitz in der Prüfungskommission führt.

(3) Hochschullehrende sind kraft Amtes als Prüfende in dem von ihnen vertretenen Fach berufen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende berufen werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ferner können Personen berufen werden, die eine wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen oder über Lehrerfahrung an einer Hochschule verfügen.

(4) Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Beratung und Notenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Mitglieder einer Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17 Ablauf der mündlichen Prüfungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jedes Prüfungsfach die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Prüfungsamtes für Lehrämter kann an der Prüfung teilnehmen. Einzelnen Beschäftigten des für Bildung und des für Hochschulen zuständigen Ministeriums oder Angehörigen der Hochschulen kann vom Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter bei berechtigtem dienstlichen Interesse die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen und Beratungen gestattet werden.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch.

§ 18 Bewertung und Mitteilung der Ergebnisse der mündlichen Prüfungen

(1) Die Noten werden wie folgt abgegrenzt:

- | | | |
|----|------------------|------------------|
| 1. | bis 1,5 | = sehr gut, |
| 2. | über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| 3. | über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| 4. | über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| 5. | über 4,0 bis 5,0 | = mangelhaft und |
| 6. | über 5,0 | = ungenügend. |

(2) Die Prüfungskommission legt die Prüfungsnote auf eine Stelle nach dem Komma einvernehmlich oder durch die Berechnung des Durchschnitts von Teilleistungen fest.

(3) Die Prüfungsnote wird den zu Prüfenden im Anschluss an die Notenfindung zur jeweiligen mündlichen Prüfung mitgeteilt und erläutert.

§ 19**Anerkennung gleichwertiger Studienabschlüsse**

Falls die oder der zu Prüfende über einen gleichwertigen Studienabschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule verfügt, kann das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter auf Antrag Prüfungsnoten in den betreffenden Prüfungsfächern der Ersten Staatsprüfung anerkennen.

Abschnitt 4**Pflichtwidrigkeiten und Prüfungsrücktritt****§ 20****Pflichtwidrigkeiten und deren Folgen**

(1) Wenn die oder der zu Prüfende in der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, anderen dabei hilft oder gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verstößt, kann das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden. Die oder der zu Prüfende ist vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss geführt hätte, erst nach Aushändigung des Zeugnisses festgestellt, so kann die Prüfung binnen fünf Jahren seit dem Tag der letzten mündlichen Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Das Prüfungszeugnis wird eingezogen.

§ 21**Rücktritt und Versäumnis**

(1) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes genehmigt das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter den Rücktritt der oder des zu Prüfenden von der Prüfung. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die oder der zu Prüfende ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wird der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so wird zu einem neuen Termin geladen oder, wenn die Frist zur Ablieferung der Abschlussarbeit versäumt wurde, ein neues Thema gestellt.

(3) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter und bei den Prüfenden angezeigt werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist dem Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Abschnitt 5**Ergebnis der Ersten Staatsprüfung und weitere Prüfungen****§ 22****Bildung von Noten für die Erste Staatsprüfung**

(1) Aggregierte Modulnoten werden aus den Leistungen des Hochschulstudiums übernommen und gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 4 mitgeteilt.

(2) Mit einer Prüfungsnote werden jeweils die mündlichen Prüfungen, die wissenschaftliche Abschlussarbeit sowie ihre Verteidigung bewertet.

(3) Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. In allen Lehrämtern gilt im Fach Bildungswissenschaften die aggregierte Modulnote als Fachnote.
2. Im Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen gilt für die ausgewählten Elemente der Fächer Deutsch und Mathematik der Primarstufe, einschließlich der Fachdidaktiken, die aggregierte Modulnote als Fachnote.
3. Im Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen gilt die aggregierte Modulnote für die Fachwissenschaft des allgemein bildenden Fachs, einschließlich der Fachdidaktik, als Fachnote.
4. In den Fächern mit mündlicher Prüfung wird die Fachnote entsprechend der Gewichtung in § 23 Absatz 1 ermittelt. Dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.
5. Die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird entsprechend der Gewichtung in § 23 Absatz 1 ermittelt. Dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die aggregierten Modulnoten und die Prüfungsnoten gemäß Absatz 2 jeweils mindestens 4,0 betragen. Nach einer schlechter als mit 4,0 bewerteten Prüfung wird keine Fachnote ermittelt.

§ 23**Ergebnis der Ersten Staatsprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter in den einzelnen Lehrämtern wie folgt ermittelt:

1. Für das Lehramt an Grundschulen:

aggregierte Modulnote im Grundschulfach Deutsch	1,5-fache Gewichtung,
Prüfungsnote im Grundschulfach Deutsch	0,5-fache Gewichtung,
aggregierte Modulnote im Grundschulfach Mathematik	1,5-fache Gewichtung,
Prüfungsnote im Grundschulfach Mathematik	0,5-fache Gewichtung,
aggregierte Modulnote im dritten Grundschulfach	0,5-fache Gewichtung,
Prüfungsnote im dritten Grundschulfach	0,5-fache Gewichtung,
aggregierte Modulnote im vierten Grundschulfach	0,5-fache Gewichtung,
Prüfungsnote im vierten Grundschulfach	0,5-fache Gewichtung,
aggregierte Modulnote in den Bildungswissenschaften	zweifache Gewichtung,

(3) Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter rechnet bisher erbrachte mindestens ausreichende Leistungen in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und mindestens ausreichende Fachnoten für die Wiederholungsprüfung an.

§ 25

Aufbauprüfung, Erweiterungsprüfung und Beifächer

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine entsprechende Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, kann eine Aufbauprüfung für ein weiteres Lehramt ablegen. Hierfür sind alle für dieses Lehramt erforderlichen Prüfungen gemäß § 14 abzulegen.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine entsprechende Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, kann eine Aufbauprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ablegen. Diese Prüfung beschränkt sich auf zwei sonderpädagogische Fachrichtungen.

(3) Wer die Prüfung für ein Lehramt oder eine entsprechende Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, kann nach ordnungsgemäßem Studium gemäß § 12 zusätzlich in einem anderen Fach des entsprechenden Lehramtes die Erweiterungsprüfung ablegen. Wird ein Fach als Drittfach studiert, so kann darin eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

(4) Für Beifächer finden keine Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung statt.

Abschnitt 6

Ergänzende Bestimmungen

§ 26

Prüfungszeugnisse

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. Die einzelnen Fachnoten und das Gesamtergebnis der bestandenen Ersten Staatsprüfung werden auf dem Zeugnis vermerkt. Als Datum wird der Tag der Benotung des letzten Prüfungsteils eingesetzt. Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für Lehrämter unterzeichnet das Zeugnis.

(2) Wer eine Aufbauprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gemäß Absatz 1. Wer die Erweiterungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis.

(3) Beifächer werden auf dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung vermerkt, wenn das erfolgreich abgeschlossene Beifachstudium vor Erstellung des Zeugnisses nachgewiesen wird.

§ 27

Bescheinigungen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung. Darin wird angegeben, dass die oder der zu Prüfende die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, ob eine Wiederholungsprüfung möglich ist, welche der erbrachten Prüfungsleistungen für eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wann die oder der zu Prüfende sich frühestens melden kann und bis zu welchem Zeitpunkt sie oder er sich spätestens gemeldet haben muss.

(2) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung.

(3) Wer die Aufbauprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung. Wer die Erweiterungsprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung.

§ 28

Niederschriften und Prüfungsakte

(1) In jedem mündlichen Prüfungsfach und in der Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird über den Prüfungshergang eine Niederschrift erstellt. In ihr werden festgehalten

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. der Name der oder des zu Prüfenden,
3. das Datum, die Dauer, die Gegenstände, Bewertungen und das Ergebnis der mündlichen Prüfung und
4. die Prüfungsnote.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben die Niederschrift.

(3) Die Fachnote wird durch das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter ermittelt.

(4) Sämtliche Prüfungsunterlagen verbleiben fünf Jahre beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter und werden danach vernichtet.

(5) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen kann die oder der zu Prüfende Einblick in alle Prüfungsunterlagen beantragen.

Abschnitt 7

Abschluss- und Übergangsbestimmungen

§ 29

Übergangsbestimmungen

Diese Lehramtsprüfungsverordnung gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten in einen Lehramtsstudiengang gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes immatrikuliert wurden. Nach einem Wechsel des Studienganges nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes werden Studierende nach dieser Verordnung geprüft. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Studium für ein Lehramt gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Lehrerbildungsgesetzes befinden, werden nach den Vorschriften der Lehrerprüfungsverordnung in der Fassung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 167) geändert wurde, geprüft.

Artikel 2

Außerkräfttreten

Die Lehrerprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 167) geändert wurde, tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Schwerin, den 22. September 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und
Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-
Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 35 - 2)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 7. Mai 2025 (GVOBl. M-V S. 198) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach Maßgabe seines Artikels 7 Absatz 1 Satz 4 am 29. August 2025 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 8. September 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

